



Verordnung über die Meldepflicht eines Wohnungswechsels von Ausländerinnen und Ausländern

Verordnung Wohnungswechsel Ausländer

(VoWA)

vom 25. Februar 2013

Ausgabe März 2013

Verordnung über die Meldepflicht eines Wohnungswechsels von Ausländerinnen und Ausländern

Verordnung Wohnungswechsel Ausländer (VoWA)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und auf die Artikel 47 und 68 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000,

beschliesst:

Meldepflicht	<p>Art. 1</p> <p>Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, einen Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Burgdorf innert 14 Tagen den Einwohnerdiensten (Einwohner- und Sicherheitsdirektion) der Stadt Burgdorf zu melden.</p>
Busse	<p>Art. 2</p> <p>¹Widerhandlungen gegen Artikel 1 werden mit Busse bis Fr. 500.00 bestraft.</p> <p>²In leichten und begründbaren Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p>³Die Einwohner- und Sicherheitsdirektion der Stadt Burgdorf erlässt die Bussenverfügung. Für das Verfahren gelten die Artikel 59 Bst. f des Gemeindegesetzes des Kantons Bern und Artikel 50 ff der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 3</p> <p>Die vorliegende Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.</p> <p>Burgdorf, 25. Februar 2013</p> <p>NAMENS DES GEMEINDERATES Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin Roman Schenk, Stadtschreiber</p>